

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0828/2004**

Auskunft erteilt:

Herr Minnebusch

Ruf:

0 25 34/971 303

E-Mail:

MinnebuH@stadt-muenster.de

Datum:

10.01.2005

Betrifft

Änderung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 13.12.2002

Beratungsfolge

|            |                                                          |              |
|------------|----------------------------------------------------------|--------------|
| 16.02.2005 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung  | Vorberatung  |
| 02.03.2005 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | Vorberatung  |
| 09.03.2005 | Hauptausschuss                                           | Vorberatung  |
| 16.03.2005 | Rat                                                      | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

Die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Jahr 2005 Mindereinnahmen in Höhe von 4.200 € gegenüber einer Vollkostendeckung entstehen.

Mittelbereitstellung/Finanzierung

Die oben genannte Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Mindereinnahmen werden durch den städtischen Haushalt getragen.

**Begründung:**

Für die Erhebung von Gebühren nach § 24 Abs. 1 Fleischhygienegesetz (FIHG) und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene ist die „Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz“ vom 13.12.2002 beschlossen worden.

Die Änderung der Gebührensatzung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Die Gebühren, die für die Durchführung von BSE-Untersuchungen durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt nach den Tarifstellen 23.9.4.2.1 und 23.9.4.2.2 des Gebührentarifs des Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben werden, wurden mehrfach, letztmalig zum 01.10.2004, gesenkt. Hierdurch ist eine Anpassung der Gebührenhöhe des § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung erforderlich geworden.
2. Bei den Gebührensätzen des § 2 Abs. 2 sowie der §§ 3 – 7 sind Erhöhungen aufgrund der Steigerung der Personal- und Sachkosten vorgenommen worden.  
Trotz der Erhöhung der Gebühren wird auch im Jahr 2005 eine Vollkostendeckung im Unterabschnitt 7402 nicht zu erreichen sein. Der Kostendeckungsgrad kann durch die Gebührenerhöhung voraussichtlich auf über 64 % gesteigert werden (2004: 61%, 2003: 61%, 2002: 62%, 2001: 56 %). Hierdurch werden Mindereinnahmen gegenüber einer Vollkostendeckung von ca. 4.200 € entstehen. Trotz der erwarteten Mindereinnahmen ist eine weitere Erhöhung der Gebühren aus folgenden Gründen nicht zu vertreten:
  - In Münster ist derzeit nur noch ein gewerblicher Schlachtbetrieb tätig, der das Fleisch der eigenen Schweine als Direktvermarkter verkauft. Die Gesamtzahl der jährlich durchgeführten Schlachtungen in Münster ist daher sehr gering.  
Da jedoch ein Teil der entstehenden Kosten schlachtzahlunabhängige Fixkosten darstellen (z.B. Schutz- und Dienstkleidung oder Verwaltungskostenerstattungen für Querschnittsämter und Sachbearbeitung), hätte die Erhebung kostendeckender Gebühren zur Folge, dass der einzige verbliebene gewerbliche Schlachtbetrieb in Münster den Großteil dieser Fixkosten zu tragen hätte. Eine Vollkostendeckung würde eine erhebliche Gebührenerhöhung erforderlich machen und ist daher für die Gebührenpflichtigen nicht zumutbar.
  - Auch die nicht gewerbsmäßig geschlachteten Tiere (Hausschlachtungen) unterliegen der behördlichen Untersuchungspflicht. Bei einer weiteren Erhöhung der Gebühren ist zu vermuten, dass die Anmeldungen zur Untersuchung vermehrt unterbleiben und die Anzahl der „Schwarzschlachtungen“ zunehmen wird. Dem eigentlichen Ziel der behördlichen Überwachung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Verbraucher, würden kostendeckende Gebühren somit erheblich entgegenwirken.
  - In den Nachbarkreisen werden für die gleichen behördlichen Leistungen aufgrund der höheren Schlachtzahlen i.d.R. geringere Gebühren erhoben (z.B.: Schlacht tier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung bei Schweinen in Kleinbetrieben: Kreis Warendorf: 10,89 €, Kreis Coesfeld: 7,98 €, Kreis Steinfurt: 11,25 €; kostendeckende Gebühr in Münster: 33,10 €). Das Äquivalenzprinzip, wonach Gebühren und Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen, wäre bei kostendeckender Gebührenerhebung nicht gewahrt.

I.V.

gez.  
Dr. Klein

**Anlagen:**

Satzung